Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 30

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 30. Basel, 23. Juli. **1904.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Zur Organisation unserer Feldartillerie. — Unrichtige Auffassungen. — Eidgenossenschaft: Remontenkurse und Rekrutenschulen der Kavallerie pro 1905. Allgemeine Offiziers-Gesellschaft Zürich. Pferderennen.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung 1904 Nr. 8.

Zur Organisation unserer Feldartillerie.

IV.

2) Der Munitionswagen.

A. Auf dem Transporte und in der Bereitschaftsstellung zum Schusse müssen die Einheitspatronen vor all den Beschädigungen, welche beim Schiessen das Laden erschweren oder gar verunmöglichen könnten, geschützt werden. Zu solchen Beschädigungen gehören namentlich die Verbeulungen der Patronenhülsen, das Lockern und Schiefstellen der Geschosse in den Hülsen, erzeugt durch den Transport, das Beschmutzen durch Erde, Sand und Schlamm, das Durchlöchern der Hülsen durch Gewehrgeschosse, Schrapnellfüllkugeln und durch Sprengstücke in der Bereitschaftsstellung und auf dem Transporte. Alle Vorkehrungen müssen getroffen werden, um möglichst jede Patronenexplosion zu verhüten.

Um das Verbeulen und Lockern zu vermeiden, wendet man jetzt wesentlich zwei verschiedene Verfahren an; entweder die französische oder die schweizerische Packung. Bei ersterer steckt man die Einheitspatrone — in der Folge kurz Patrone geheissen — mit der Geschosspitze voran in ein Patronenlager des Munitionskastens, das die Patrone, mit Ausnahme ihres Bodens, umschliesst und festhält. Bei der zweiten Art der Packung steckt man die Patrone in eine Hülle und verpackt alsdann vier derartig bekleidete Patronen in einen Korb, so dass jede Patrone zu einer nächstliegenden der Länge nach entgegengesetzt gelagert ist. Der gefüllte Korb wird geschlossen und in eine Fächerabteilung des Munitionskastens eingeschoben. Der Boden, die Seitenwände, die Deckel oder Türen des Munitionskastens sind aus Stahlplatten erstellt, welche von Gewehrgeschossen, Schrapnellfüllkugeln und von leichten Sprengstücken nicht durchschlagen werden können.

Von diesen beiden Packungsarten verdient die erstere den Vorzug inbezug auf Einfachheit der Einrichtung und weil sie keine besondere Ausrüstung wie Hüllen und Körbe nötig macht, aber namentlich darum, weil sie weniger Manipulationen zum Schussbereitmachen der Patrone verlangt. Die Korbpackung bietet jedoch den Vorteil, die Munition in den Körben verpackt zu magazinieren, wodurch im Mobilisierungsfalle die Verladung zeitlich abgekürzt wird. Eine mehrfache Verwendung der Hüllen und Körbe ist im Ernstfalle nicht notwendig.

Die Gründe, welche uns erkennen liessen, dass der Bestand an Kontingenzmunition für jedes neue Geschütz das Doppelte und Mehrfache wie für das alte Geschütz betragen muss, lassen uns auch erkennen, dass bei jedem neuen Geschütz in der Feuerstellung die doppelte Handmunition, zur Stelle und schussbereit sein muss, als wie beim alten Geschütz und dass sie daher wenigstens aus 70 Patronen bestehen sollte. Nur dann, wenn das zutrifft, darf man zuversichtlich hoffen, dass es immer möglich wird, den notwendigen Munitionsersatz während den naturgemäss eintretenden Schiesspausen durchzuführen. Feuerpausen mit ihren schweren Folgen, verursacht durch Mangel an Handmunition, sind dann